



Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 09.10.2023

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 09.10.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg in Verbindung §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Elchesheim-Illingen am 09.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesatz

Der Gewerbesteuer-Hebesatz wird auf 360 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Elchesheim-Illingen, den 11.09.2023

gez.
Rolf Spiegelhalder
Bürgermeister

Im Auftrag für die Gemeinde Elchesheim-Illingen elektronisch signiert:

Bereitstellungstag auf der Homepage 18.10.2023

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO::

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.